

Antrag

der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Markus Herbrand, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Vorabwiderrufsbelehrung einführen – Effektiver Verbraucherschutz durch Kurzinformationen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Verbraucherinnen und Verbraucher schließen im Alltag eine Vielzahl unterschiedlicher Verträge. Diese variieren nicht in ihrer finanziellen Bedeutung vom Kauf eines Kaffees zum Mitnehmen bis zum Kauf eines neuen Hauses. In den meisten Fällen steht dabei der privat handelnde Verbraucher einem professionell agierenden Unternehmer gegenüber. Dessen Geschäftserfahrung ist ein Verbraucher strukturell unterlegen. Um dennoch sicher und selbstbestimmt auf Augenhöhe am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, benötigen Verbraucherinnen und Verbraucher einen angemessenen Schutz.

Eines der wichtigsten Mittel, um diesen zu erreichen, sind Informationspflichten. Verbraucher werden damit situativ für den jeweils anstehenden Vertrag über wesentliche Umstände sowie Rechte und Pflichten aufgeklärt. Ein dabei herausstechendes Verbraucherrecht ist das häufig bestehende Recht, seine Vertragserklärung zu widerrufen und sich damit ohne negative Folgen von einem Vertrag lösen zu können. Da das Widerrufsrecht verfristen kann, ist es wichtig, dass Verbraucherinnen und Verbraucher frühzeitig und prägnant auf dieses entscheidende Recht hingewiesen werden.

Um bei dieser Belehrung über den Widerruf für Rechtssicherheit zu sorgen, hat sich der deutsche Gesetzgeber entschieden, den Unternehmern für die unterschiedlichen Vertragsformen jeweils eine Musterwiderrufsbelehrung an die Hand zu geben, deren Verwendung die Vermutung der Rechtskonformität in sich trägt. Aufgrund der jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs – insbesondere in der Rechtssache C-66/19 vom 26. März 2020 – muss die Musterwiderrufsbelehrung für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge angepasst und die bisher dabei genutzte Kaskadenver-

weisungstechnik aufgegeben werden. Das erleichtert zwar den Verbrauchern das Auffinden aller relevanten Informationen, weil diese nun sämtlich in der Widerrufsbelehrung aufgeführt werden müssen. Gleichzeitig wird damit jedoch eine Intransparenz durch Überinformation geschaffen, weil die Widerrufsbelehrung so zwangsweise mehrere Seiten umfassen muss.

Um dieses Dilemma aufzulösen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern die relevantesten Informationen direkt mitzuteilen, sollte bei Verbraucherverträgen, für die ein Widerrufsrecht gilt, eine kurze Vorabwiderrufsbelehrung auf jeder Vertragserklärung als allerster Punkt unter der Überschrift aufgeführt werden bzw. bei mehrstufigen Eingabemasken im Internet in direkter räumlicher Nähe zu dem Bedienfeld, mit dem die Erklärung des Verbrauchers abschließend übermittelt wird.

Wie schon die Einführung der Button-Lösung – das eindeutige Beschriften eines Bestell-Buttons mit „Jetzt kaufen“ oder „Zahlungspflichtig bestellen“ – gezeigt hat, schaffen kurze Just-in-Time-Informationen, die den Verbrauchern im Moment der Transaktion zur Seite stehen, Klarheit über die rechtliche Bedeutung eines Handelns (Abschlussbericht zur „Evaluierung des Gesetzes zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr – Button-Lösung“, der ConPolicy GmbH, S. 99 ff, abrufbar unter: www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Evaluierung_Verbraucherschutz_Kostenfallen.pdf?__blob=publicationFile&v=8). Ebenso effektiv kann daher eine kurze Information über das Widerrufsrecht wirken, wenn diese zusammen mit der Abgabe der Willenserklärung des Verbrauchers erfolgt.

Aufgrund der europaweit nahezu einheitlichen Regulierung des Verbraucherrechts für einen rechtssicheren grenzüberschreitenden Binnenmarkt müssen dazu europarechtliche Vorgaben, insbesondere die Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU) und die Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG) zu den vorvertraglichen Informationspflichten, geändert werden. Dabei sollte auch generell eine prominentere Positionierung der Widerrufsbelehrung angestrebt werden. Da der Widerruf nur innerhalb einer kurzen Zeitspanne nach Vertragsschluss erklärt werden kann, ist es wichtig, die Verbraucher schnellstmöglich auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Zudem beseitigt ein erklärter Widerruf die Existenz des Vertrags, wodurch alle in ihm getroffenen Regelungen null und nichtig werden. Die Rechtslogik spricht daher dafür, dieses Recht am Anfang eines Vertrages aufzuführen. Ebenso sollte die Belehrung über eine Widerrufsmöglichkeit in europäischen Mustertexten, wie der „Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite“ nicht lediglich als weitere Information inmitten sonstiger Angaben aufgeführt werden. Stattdessen würde eine Widerrufsbelehrung als erster Punkt die Verbraucherinnen und Verbraucher eindringlicher auf ihre Rechte aufmerksam machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen,

1. dass bei Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer, für die ein Widerrufsrecht besteht, bei der verbindlichen, vom Unternehmer vorformulierten Vertragserklärung des Verbrauchers eine verkürzte Vorabwiderrufsbelehrung aufgeführt sein muss. Bei einer Erklärung in physischer Form soll diese Belehrung gleich zu Beginn des Dokuments stehen. Erfolgt die Abgabe der Vertragserklärung über eine digitale Eingabemaske, soll die Vorabwiderrufsbelehrung abgesetzt von anderem Text in unmittelbarer Nähe der Schaltfläche dargestellt werden, mit deren Betätigen der Verbraucher seine Vertragserklärung absendet. Die Belehrung über das Widerrufsrecht soll in direkter Ansprache erfolgen. Beispielfhaft lauten könnte sie

- a. bei physischen Dokumenten: „Mit dieser Erklärung werden Sie einen Darlehensvertrag abschließen. Sie können Ihre Erklärung und damit den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen widerrufen. Alle Details finden Sie unter dem Titel „Widerrufsinformation“ weiter unten bzw. im Anhang sowie in den Vertragsunterlagen“ bzw.,
 - b. bei digitalen Eingabemasken und unter Berücksichtigung beschränkter Anzeigemöglichkeiten auf Mobilgeräten: „Sie haben ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Eine ausführliche Widerrufsbelehrung erhalten Sie später und befindet sich in den Vertragsunterlagen“;
2. dass Widerrufsbelehrungen in europarechtlich vorgegebenen Mustertexten wie der „Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite“ immer an erster Stelle aufgeführt werden.

Berlin, den 11. Februar 2021

Christian Lindner und Fraktion

